Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 298.) Patent, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, namentlich in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saal-Kreise, im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenzen, in der Stadt und dem Gebiet Erfurth, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Moers, den Grafschaften Essen und Werden und dem vormaligen Stift Elten. Vom 22sten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Patent vom 9ten September 1814. haben Wir bereits verordnet, daß das Hypothekenwesen in den mit Unsern Staaten jetzt wieder vereinigten Provinzen nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet werden soll, und Uns nur vorbehalten, die näheren Vorschriften hierüber zu ertheilen.

Wir verordnen demnach, wie folget:

§. 1.

Die Obergerichte sowohl als die Untergerichte, jedes in seinem Jurisdictions-Kreise, sind beauftragt, mit Einführung Unserer Hypotheken-Verfassung ohne Anstand vorzuschreiten, und haben sich dabei die ihnen von Un-

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1815.)

serem Justiz-Minister zu ertheilende Instruktion zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 2.

Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums, oder einer zur Eintragung ins Hypothekenbuch sonst sich eignenden Gerechtigkeit, eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpachts-Kontrakte, Testamente, Erbtheilungen, oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamerweise kein Genüge leistet, und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1816. nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewähret, verlustig seyn.

§. 3.

Auch diejenigen, welche an ein Immobile, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit, aus irgend einem andern Titel Anspruch haben, es mag solcher vor oder nach dem Ersten Januar dieses Jahres entstanden seyn, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche ungesäumt und spätestens bis zum letzten Dezember 1816. bei dem Richter der Sache anzumelden, und die Urkunden, die darüber sprechen, gleichfalls in beweisender Form einzureichen. Diejenigen Gläubiger, welchen eine General-Hypothek verschrieben, müssen die Immobilien ihres Schuldners, auf welchen solche eingetragen werden soll, namentlich angeben und genau bezeichnen; diejenigen aber, welche die Eintragung gesetzlicher oder stillschweigender Hypotheken begehren, müssen zugleich das Fundament bescheinigen, auf welchem das angemeldete Pfandrecht beruhen soll.

§. 4.

Die gegenwärtige Aufforderung betrifft indeß nicht blos diejenigen, welche Geldansprüche, es sey aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde, zu haben vermeinen; sondern auch diejenigen, welche einen Eigenthums- oder Substitutions-Anspruch, ein dingliches Nutzungsrecht, Grundabgaben, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten.

§. 5.

Dagegen liegen bloße persönliche oder bloße Wechselschulden außer dem Gesichtskreise dieser Verordnung, so wie überhaupt alles, was sich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet.

§. 6.

Diejenigen Real-Ansprüche, welche nach dieser Aufforderung in der bestimmten Frist, bis zum Ablauf des künftigen Jahres gebührend angemeldet und nachgewiesen werden, sollen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte, welche die gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden.

§. 7.

Es stehet jedoch jedem Kreditor, der durch die frühere Anmeldung eines andern Pfandgläubigers gefährdet zu seyn befürchtet, frei, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren auszumitteln, und darnach die Reihe der Hypotheken im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen. Die Klage hierauf muß aber bis zum letzten Dezember 1816. angebracht werden. Geschieht dies nicht, so hat es für immer bei der Folgereihe, in welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden, und die künftigen Klassifikationen müssen sich danach allein richten.

§. 8.

Uebrigens entscheidet die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge der Eintragung nur bei denjenigen Hypotheken, welche zur Zeit der Publikation dieses Patents wirklich schon vorhanden gewesen, und die später kontrahirten müssen den ältern nachstehen.

§. 9.

Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners, oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Händen dieses ihres Schuldners oder dessen Erben befindlich ist, halten. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil, soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande seyn.

§. 10.

Wenn daher Jemand erst nach Ablauf des Jahres 1816. mit einer Vindikations-Klage oder mit andern Eigenthumsansprüchen an ein Grund-

stück hervortritt; so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 11.

Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach Ablauf des Jahres 1816. angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers; so soll zwar ein solcher Kreditor gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin im Hypothekenbuch schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 12.

Ist das Gut nach dem letzten Dezember 1816. an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhiget, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 13.

Vom 1sten Januar 1817. ab, sollen die Hypothekengeschäfte lediglich nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. und nach den dahin einschlagenden neuern Gesetzen bearbeitet werden. Wenn indessen die Führung des Ingrossationsbuches sich durch die Erfahrung als entbehrlich bewiesen; so wird in diesem Punkte die Hypothekenordnung abgeändert, und den Ober- sowohl als Untergerichten die Einrichtung und Führung des Ingrossationsbuches erlassen.

§. 14.

Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen, die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis ultimo Dezember 1816. vorfallen, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sportel-Taxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Prätenden-

ten ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unseren Oberlandesgerichts-Kommissionen, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publikums unverzüglich zu befördern, und sich bei Regulirung des Hypothekenwesens nach dem Inhalte desselben nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von den Untergerichten gehörig befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Wien, den 22sten Mai 1815.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(No. 299.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juli 1815., betreffend die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß, mit Ausländern über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte abzuschließen.

Die den Handelsleuten zu Königsberg und Memel in dem 72sten Zusatz zum Ostpreußischen Provinzialrecht ertheilte Befugniß, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte mit voller Wirkung zu schließen, will Ich hiermit auch auf Westpreußen für die Städte Danzig und Elbing ausdehnen, und in diesen dem gedachten Zusatze gesetzliche Kraft ertheilen. Es soll jedoch das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht nur einem Kaufmann cedirt werden können, und versteht es sich von selbst, daß die Benachrichtigung der geschehenen Eintragung, wie sie für Königsberg und Memel §. 5. Zusatz 72. des Ostpreußischen Provinzialrechts verordnet ist, nun auch unter sämmtlichen zur Pfandbuchsführung berechtigten Städten statt finden muß.

Paris, den 29sten Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister von Kircheisen.

(No. 300.)

(No. 300.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1815., daß die in die Regimenter getretenen Freiwilligen mit den der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen sollen.

Ich erfahre, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob die freiwillig in die Regimenter selbst eingetretenen jungen Leute eben die Rechte genießen können, welche den Freiwilligen der Jäger-Detachements verheißen sind. Da es bei dem freiwilligen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes nur darauf ankömmt, daß derselbe wirklich erfolgt ist, die Verordnungen vom 3ten, 9ten und 10ten Februar 1813. sich auch ausdrücklich auf Freiwillige überhaupt beziehen; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch die in die Regimenter selbst eingetretenen Freiwilligen, in sofern sie sich selbst bekleidet und beritten gemacht haben, mit den Freiwilligen der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen, und Ich überlasse es Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Paris, den 31sten Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 301.)

(No. 301.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten August 1815, daß das für die Provinz Cleve=Berg zu etablirende Ober=Landes=Gericht, in der Stadt Cleve seinen Sitz nehmen soll.

Unter den für das einliegende Gesuch des Magistrats zu Cleve dringend sprechenden Umständen, will Ich die Stadt Cleve zum Sitz des für die Provinz Cleve=Berg zu etablirenden Ober=Landes=Gerichts hiermit bestimmen, und die Verordnung vom 30sten April d. J., in welcher die Stadt Emmerich benannt ist, hierin abändern. Ich will Ihnen daher die weitere diesfällige Verfügung überlassen.

Paris, den 6ten August 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats=Kanzler Fürsten von Hardenberg.